

---

## **1. Änderung der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

---

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 18.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S.405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am ..... folgende 1. Änderung der Satzung Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

### **§ 1 Änderungen**

Die Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 03.07.2013 wird wie folgt geändert.

#### **1. § 9 Abs. 3 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung erhält folgenden neuen Wortlaut:**

Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.02.2015 (GVBl. LSA S. 50) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

2. Die Anlage zum Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung nach § 2 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung der EG Stadt Tangerhütte erhält folgende neue Fassung und ist, als der Satzung beigefügten Anlage, Bestandteil dieser Satzung.

3. Die übrigen Regelungen der Satzung bleiben unverändert.

### **§ 2 In-Kraft-Treten**

Die 1. Änderung dieser Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte,

---

A. Brohm  
Bürgermeister

Siegel

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wurde am ..... vom Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschlossen und im Amtsblatt Nr....., vom ....., bekannt gemacht.

<b>Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2 der Satzung) der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte</b>
--

Gebühren (§ 3 Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag EURO
<b>A.</b>	<b>Allgemeine Verwaltungskosten</b>	
<b>1.</b>	<b>Kopien und Lichtpausen</b>	
1.1.	Kopien und Lichtpausen, schwarz-weiß	
1.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,60
1.1.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	1,50
1.1.3.	in größeren Formaten je Seite bis zu	12,80
	ab 10 Seiten je Seite bis zu	6,00
	ab 50 Seiten je Seite bis zu	3,00
	ab 100 Seiten je Seite bis zu	1,50
1.2.	Farbkopien	
1.2.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	3,00
1.2.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	3,00
<b>2.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
2.1.	Beglaubigungen	
2.1.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
2.1.1.1.	je Seite der Erstaufbereitung	6,00
2.1.1.2.	je Seite der Mehraufbereitung	2,50
2.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,50 bis 20,00
2.2.	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
2.2.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	10,00 bis 100,00
2.2.2.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	10,00 bis 20,00
<b>3.</b>	<b>Akteneinsicht/Aktenüberlassung</b>	
3.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
3.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	6,50 bis 69,00
3.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,50
3.2.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	3,00
3.3.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	18,00

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr / Pauschbetrag EURO</b>
<b>4.</b>	<b>Auskünfte</b>	
4.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	6,00 bis 133,00
4.2.	schriftliche Auskünfte	
4.2.1.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne Besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,50 bis 40,50
4.2.2.	aus Register und Karteien, soweit die Auskunft ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
4.2.3.	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist sowie ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird zusätzlich je Maschinenstunde	11,00 bis 204,50
4.2.4.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist <sup>1</sup>	6,50
<b>5.</b>	<b>Abgabe von Druckstücken und Ähnlichen</b>	
	Ortsatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,20 1,00
<b>6.</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b>	
	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzern beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene viertel Stunde:	
	a) für Beamte in der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt (A 3) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 6 sowie vergleichbare Beschäftigte	9,50
	b) für Beamte in der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt (A 6) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9, einschließlich vergleichbare Beschäftigte	11,00
	c) für Beamte in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (A 9) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 13 sowie vergleichbare Beschäftigte	13,50
	d) für Beamte in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (A 13) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 16 sowie vergleichbare Beschäftigte	23,00

<sup>1</sup> Der Betrag, der von der Stadt für die Nachforschung an die kontoführende Bank gezahlt wird, ist in der Gebühr nicht enthalten und wird gesondert als Auslagen erhoben.

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr / Pauschbetrag EURO</b>
<b>7.</b>	<b>Sonstige Verwaltungstätigkeiten</b>	
	die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind je angefangene viertel Arbeitsstunde:	
	a) für Beamte in der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt (A 3) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 6 sowie vergleichbare Beschäftigte	9,50
	b) für Beamte in der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt (A 6) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9, einschließlich vergleichbare Beschäftigte	11,00
	c) für Beamte in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (A 9) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 13 sowie vergleichbare Beschäftigte	13,50
	d) für Beamte in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (A 13) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 16 sowie vergleichbare Beschäftigte	23,00
<b>B.</b>	<b>Besondere Verwaltungskosten</b>	
<b>8.</b>	<b>Haupt- und Finanzverwaltung</b>	
8.1.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
8.1.1.	bis zu einem Bürgerschaftsbetrag von 5.000,00 €	10,50
8.1.2.	für jede weitere angefangene 5.000,00 €	5,50
8.2.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	5,00
8.3.	Zweitausfertigungen von Abgabebescheiden oder Sonstigen Zahlungsnachweisen	5,00
8.4.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	3,00
8.5.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	7,50

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr / Pauschbetrag EURO</b>
<b>9.</b>	<b>Vermögens- und Bauverwaltung</b>	
9.1.	Vorrangseinräumungs- und Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1.	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	11,50
9.1.2.	für jede weitere angefangene 5.000,00 €	6,00
9.2.	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1.	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	11,50
9.2.2.	für jede weitere angefangene 5.000,00 €	6,00
9.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 10.1. und 10.2. fallen	10,00 bis 51,00
9.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	40,00
9.5.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen bemisst sich die Gebühr nach Tarifstelle 1.1	
9.6.	Abgabe von Bauleitplänen bis zu einer Größe	
9.6.1.	0,2 m <sup>2</sup>	1,50
9.6.2.	0,5 m <sup>2</sup>	2,00
9.6.3.	1,0 m <sup>2</sup>	4,00
9.6.4.	über 1,0 m <sup>2</sup>	5,00
9.7.	Abgabe von Flächennutzungsplänen	21,00
9.8.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	13,50 bis 23,00

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr / Pauschbetrag EURO</b>
9.9.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde Einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	9,50 bis 23,00  9,50 bis 23,00
9.10.	(städtebauliche) Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,50 bis 23,00
9.11.	Hausnummernvergabe	
9.11.1.	Einzelvergabe	20,00
9.11.2.	Änderung	20,00
9.12.	Komplexvergabe	
9.12.1.	ab 3. Hausnummer	25,00
9.12.2.	für jede weitere Hausnummer	10,00
9.13.	Hausnummernbestätigung	10,00
9.14.	Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgesehen ist	13,50 bis 510,00
<b>10.</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, die im Sinne des § 4, Abs. 1, Satz 2 der Verwaltungskostensatzung erfolglos blieben. Ebenso der Rechtsbehelf, der Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter. Entsprechend Streitwerttabelle	10,00 bis 500,00
<b>11.</b>	<b>Stadtarchiv</b>	
11.1.	Auskünfte je angefangene halbe Stunde	9,50 – 23,00
11.2.	Auszüge aus alten Akten je Seite Daneben werden Gebühren nach Tarifstelle 11.1. erhoben	2,00
11.3.	Benutzung des Stadtarchives 1 Tag 1 Woche längere Zeit bis zu	5,00 15,00 51,00

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr / Pauschbetrag EURO</b>
<b>12.</b>	<b>Archiv Standesamt</b>	
12.1.	Für die Erteilung einer Auskunft oder Gewährung der Einsicht aus/in den/die Geburts-, Heirats-, Familien- oder Sterberegister	5,00
12.2.	Für die Erteilung einer Ablichtung aus dem Geburts-, Heirats-, Familien- oder Sterberegister	10,00
12.3.	Für die Erteilung einer Ablichtung aus den Sammelakten zum Geburts-, Heirats-, Familien- oder Sterberegister je Seite	12,00
12.4.	Für ein zweites und jedes weitere Exemplar einer Ablichtung aus den Personeneinträgen bzw. Sammelakten – soweit es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstellen 12.3.-.12.6.	
12.5.	Suchen eines Exemplars oder der Sammelunterlagen, wenn hierfür entweder Datum oder Standesamt oder sonstige zum Auffinden notwendige Angabe nicht gemacht werden können, Grundgebühr je nach Aufwand	10,00 - 70,00
12.6.	Auskünfte und Ablichtungen, die im Rahmen der Amtshilfe sowie für wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke eingeholt werden, sind gebührenfrei.	

**Streitwerttabelle im Sinne von § 13 Abs. 2 Satz 2 Verwaltungskostengesetz LSA**

<b>Streitwert bis EUR</b>	<b>Gebühr EUR</b>
bis 100	10
bis 2.000	85
bis 2.500	90
bis 3.000	100
bis 3.500	105
bis 4.000	110
bis 4.500	120
bis 5.000	125
bis 6.000	140
bis 7.000	150
bis 8.000	170
bis 9.000	180
bis 10.000	200
bis 13.000	220
bis 16.000	240
bis 19.000	265
bis 22.000	285
bis 25.000	310
bis 30.000	340
bis 35.000	370
bis 40.000	400
bis 45.000	430
bis 50.000	460
ab 50.000	500